

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

68. Jahrgang

Viersen, 12. Januar 2012

Nummer

1

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Öffentliche Zustellung	1
Öffentliche Zustellungen	2
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Düsseldorf über die Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis	2
Brüggen: Ersatzbestimmung Ratsmitglied	3
7. Änderung Bebauungsplan Bra/3 "An der Kahrstraße"	4
15. Änderung Bebauungsplan Bra/7 "Stiegstraße"	6
6. Änderung Bebauungsplan Brü/6 "Born-Süd"	8
5. Änderung Bebauungsplan Brü/7 "Ortskern Born"	10
Grefrath: 3. Änderung Bebauungsplan Gr 6 "An der Dorenburg"	12
Aufstellung Bebauungsplan Oe 23 "Grasheider Straße"	14
Nettetal: Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung	16
Berichtigung der 3. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung im Amtsblatt Nr. 41 vom 23.12.2011	17
Bekanntmachung NetteBetrieb	18
Bilanz NetteBetrieb	18
Tönisvorst: Städtischer Abwasserbetrieb Tönisvorst	23
Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG hier: Antrag Fa. CEMEX	24
Nicht zu ermittelnde Grabberechtigte	25
3. Änderung Bebauungsplan Tö-32 "Westring/Vorster Str."	25
Bebauungsplan Vo-44 "Eduard-Heinke-Platz/Hauptstr."	27
Jahresabschluss 2009	30
Jahresabschluss 2010	31
Viersen: Entzug Wahlgräber	33
Bebauungsplan Nr. 83-2 "Willy-Brandt-Ring/Freiheitsstraße"	35
Willich: Beteiligungsbericht	37
Glasflaschenverbot Tulpensonntagszug Anrath 2012	38
Sonstige: Amtsgericht Krefeld	40
Jagdgenossenschaft Hinsbeck	41
Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert	42
Sparkasse Krefeld	42

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.12.2011
- Aktenzeichen 03280056021/es
gegen:

Frau
Kristina Engelbrecht
Kapellenstr. 16
46117 Oberhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.12.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Sie haben Fragen zu ...

... Kfz-Zulassung?
... Führerschein?
... Elterngeld?
... Ausbildungsförderung?
... Baugenehmigung?
... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min.,
andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Abl. Krs. Vie. 2012, S.1

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.10.2011 - Aktenzeichen 03280041784/li gegen:

Frau
Anja Antzack
Schirrmannstr. 18
47906 Kempen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.12.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2012, S.2

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.01.2012 - Aktenzeichen 03191183133/le gegen:

Herrn
Emil Underberg
c/o Fa. Underberg KH
Underbergstr. 1 - 3
47495 Rheinberg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.01.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2012, S.2

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Düsseldorf über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Düsseldorf über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen vom 09.11./06.12.2011 gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 05.12.2011 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungs-

bezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 49 vom 15.12.2011) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 23.12.2011

In Vertretung

gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 2

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Herr Gerald Woitzik (Unabhängige Brachter Wählergemeinschaft -UBW-), Stifterstraße 66, 41379 Brüggen scheidet durch Verzicht mit Ablauf des 31. Dezember 2011 aus dem Rat der Gemeinde Brüggen aus.

Für ihn rückt aus der Reserveliste der Unabhängigen Brachter Wählergemeinschaft -UBW- Herr Tim Gottwald, Stifterstraße 7, 41379 Brüggen in die Vertretung ein.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brüggen, den 22. Dezember 2011

Der Bürgermeister
-als Wahlleiter-
In Vertretung:

gez.: Gerd Schwarz
Gemeindeverwaltungsdirektor
Abl. Krs. Vie. 2012, S. 3

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Bra/3 „An der Kahrstraße“

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat die 7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Bra/3 „An der Kahrstraße“ am 13.12.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Änderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung wird mit der dazugehörigen Begründung beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

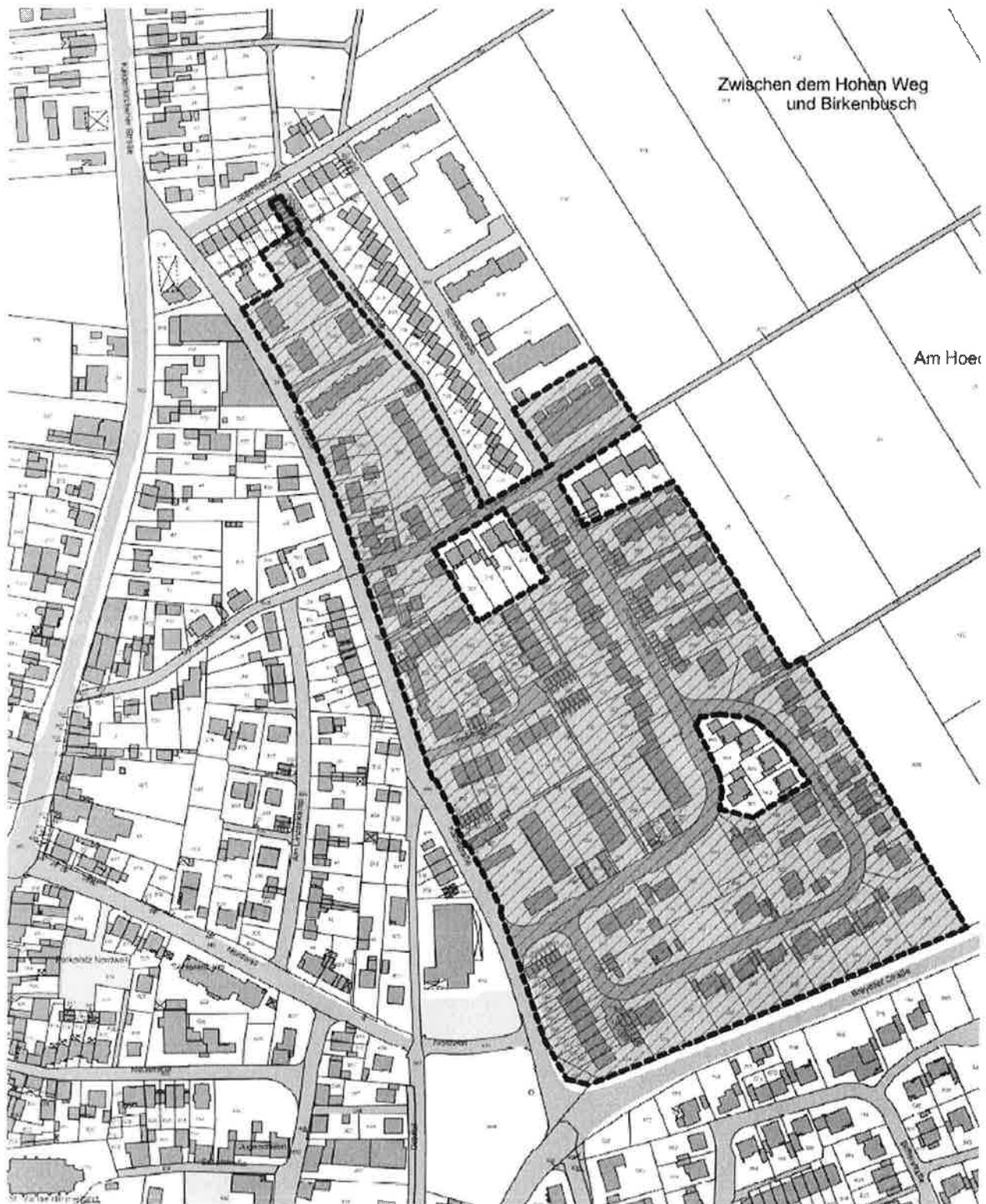
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Bra/3 „An der Kahrstraße“ als Satzung vom 13.12.2011, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 04.01.2012

gez.
Gottwald
Bürgermeister



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht**

Geltungsbereich der 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Bra/3 „An der Kahrstraße“

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 4

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der 15. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat die 15. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ am 13.12.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Änderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung wird mit der dazugehörigen Begründung beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

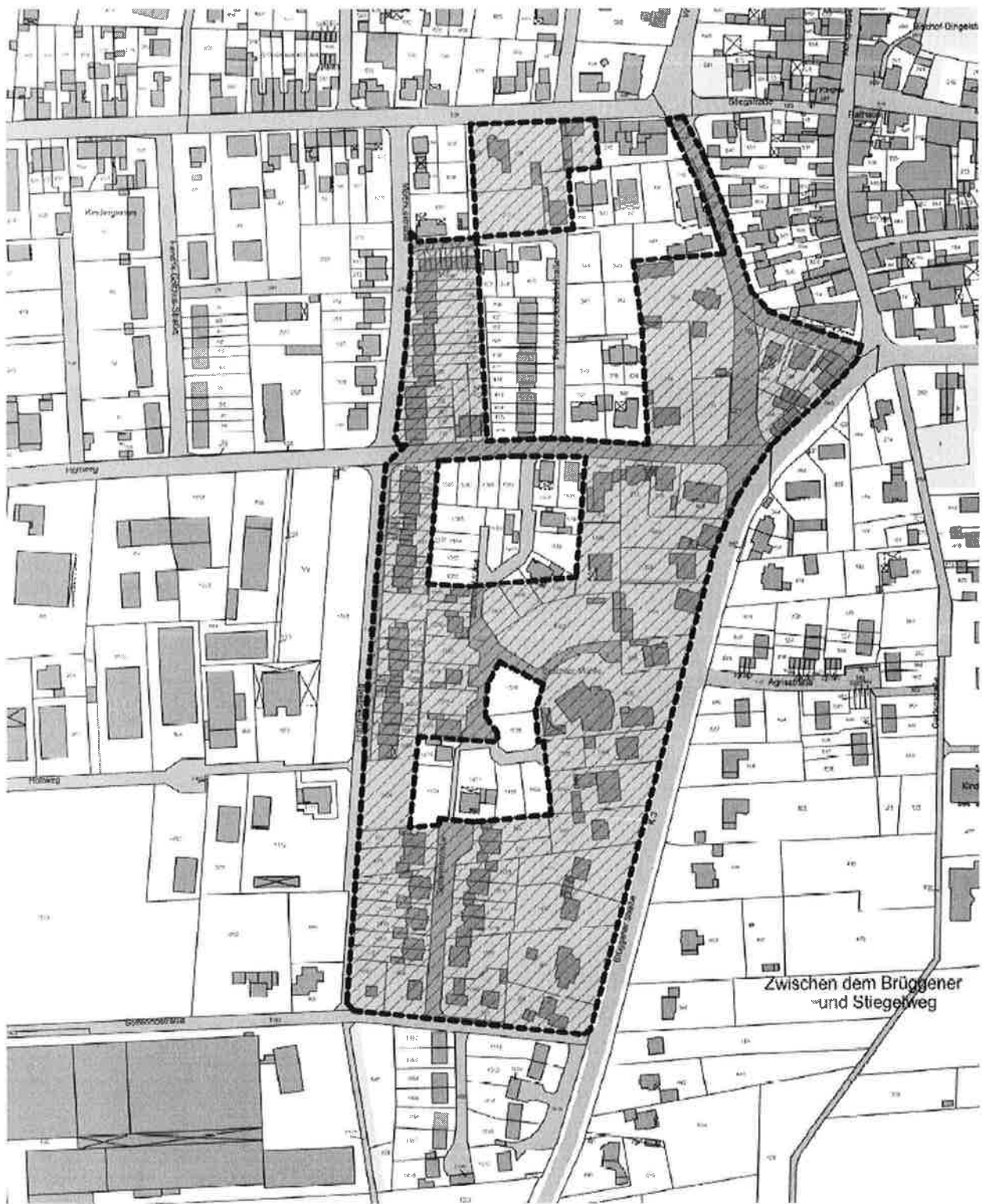
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 15. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ als Satzung vom 13.12.2011, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 04.01.2012

gez.
Gottwald
Bürgermeister



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht**

Geltungsbereich der 15. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 6

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/6 „Born - Süd“

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Brü/6 „Born - Süd“ am 13.12.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Änderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung wird mit der dazugehörigen Begründung beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/6 „Born - Süd“ als Satzung vom 13.12.2011, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 04.01.2012

gez.
Gottwald
Bürgermeister



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Born**

Geltungsbereich der 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/6 „Born - Süd“

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 8

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes BrÜ/7 „Ortskern Born“

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat die 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes BrÜ/7 „Ortskern Born“ am 13.12.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Änderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung wird mit der dazugehörigen Begründung beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

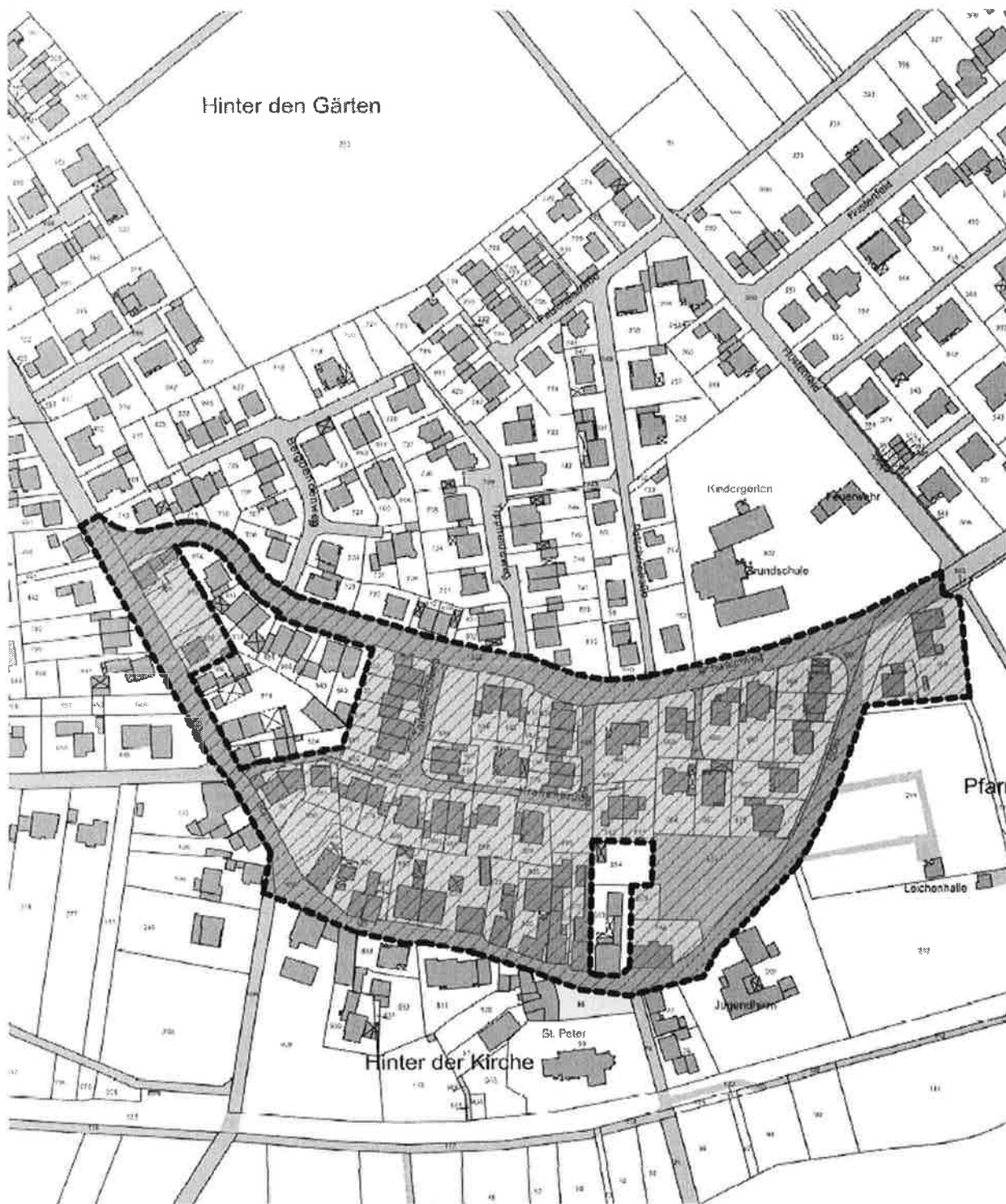
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes BrÜ/7 „Ortskern Born“ als Satzung vom 13.12.2011, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 04.01.2012

gez.
Gottwald
Bürgermeister



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Born**

Geltungsbereich der 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/7 „Ortskern Born“

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

3. Änderung des Bebauungsplanes Gr 6 „An der Dorenburg“; hier: Einleitung des Änderungsverfahrens

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Gr 6 „An der Dorenburg“ wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) geändert.

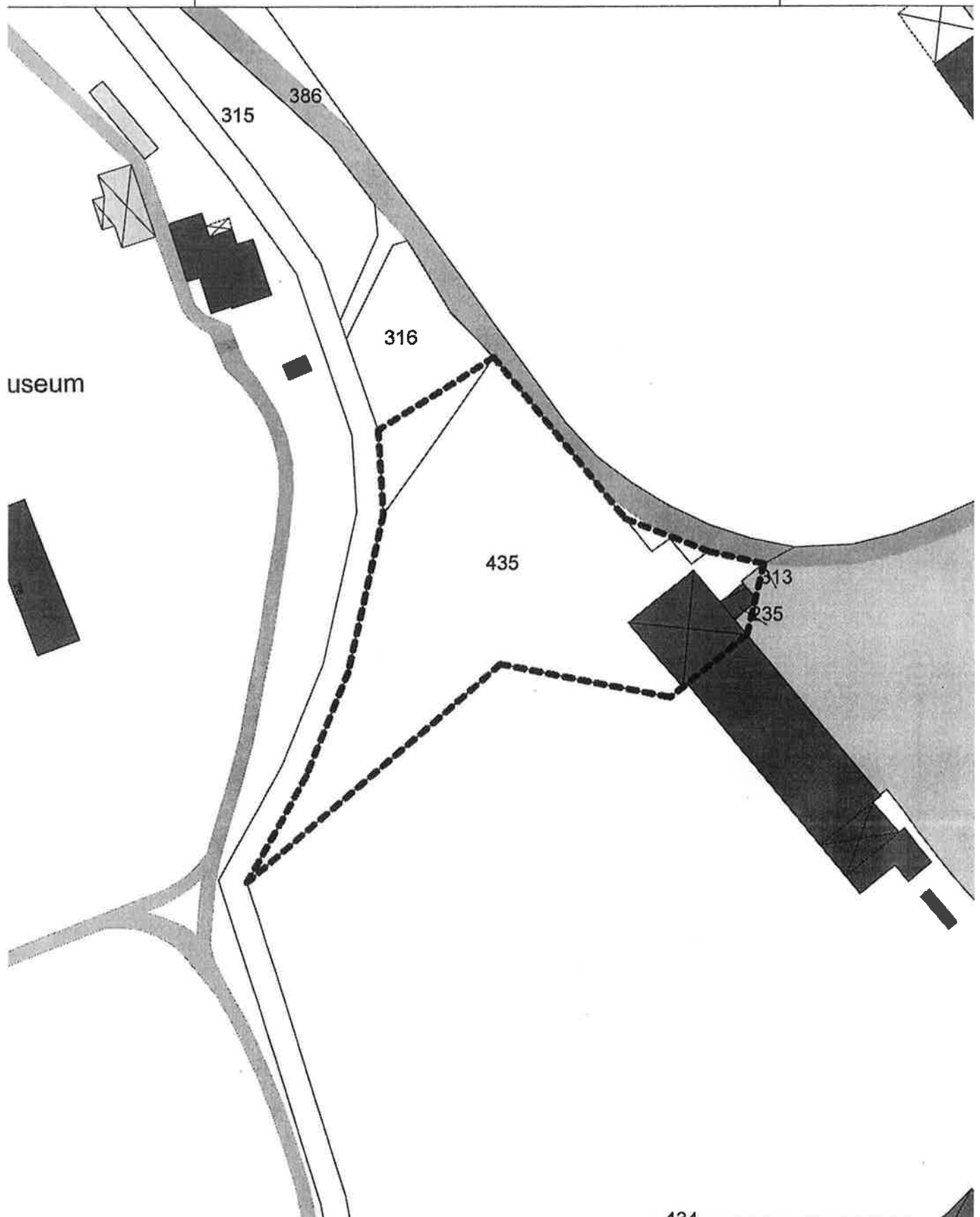
Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus beiliegendem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist nachstehend abgedruckt.

Grefrath, den 03. Januar 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Dr. Räppel

Geltungsbereich der 3. Änderung des
Bebauungsplanes Gr 6 "An der Dorenburg"



M 1 : 1000

0 10 20 30 m

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 12



Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Aufstellung des Bebauungsplanes Oe 23 „Grasheider Straße“; hier: Einleitung des Aufstellungsverfahrens

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Oe 23 „Grasheider Straße“ aufgestellt.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist aus beiliegendem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt.

Grefrath, den 03. Januar 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Dr. Räppel

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Oe 23 "Grasheider Straße"



M 1 : 2000



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 14



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Stadt Nettetal mit Beschluss vom 14. Dezember 2011 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 07. Juli 2011 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bis- herigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	75.924.483		1.470.878	74.453.605
Aufwendungen	77.525.209	571.767		78.096.976
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	72.947.633		1.486.108	71.461.525
Ausgaben	72.258.455	915.987		73.174.442
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	3.250.000	2.792.016		6.042.016
Auszahlungen	3.652.700	2.866.600		6.519.300
<u>aus Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	5.564.250	75.000		5.639.250
Auszahlungen	6.126.600			6.126.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.197.700 EUR um 75.000 EUR vermindert/erhöht und damit auf 5.272.700 EUR festgesetzt.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert und bleibt mit 1.780.200 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.600.726 EUR um 2.042.644 EUR erhöht und damit auf 3.643.370 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert und bleibt mit dem Höchstbetrag von 15.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln; die mit einem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzung weg.

§ 8

Unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates wenn Sie den Gesamtbetrag von 55.000 EUR übersteigen. Von der Zustimmungspflicht ausgenommen sind interne Verrechnungen und Abschlussbuchungen.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 16.12.2011 angezeigt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Nettetal-Lobberich, Doerkeplatz 11, Zimmer 337 - 339 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Anzeige fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, 04.01.2012

gez. Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 16

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Berichtigung der 3. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung

Die am 23.12.2011 im Amtsblatt des Kreises Viersen, Nr. 41, Seite 1287 veröffentlichte 3. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Nettetal vom 16.12.2005 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2008 wird wie folgt berichtigt:

In Art. I, Nr. 3 muss es unter § 9 Abs. 1, Ziffer 2 richtig lauten

„Die Steuer beträgt:

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4b) je Kalendermonat und Apparat bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
12 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
26,00 €“.

Nettetal, 05.01.2012

gez:
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 17

Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787 werden nun folgende Änderungen bekannt gemacht:

Vertretungsberechtigt ist nunmehr auch Herr Joachim Prikulis. Zusätzlich beauftragt ist Herr Wilfried Das. Nicht mehr beauftragt sind Herr Jürgen Blome und Frau Ingrid Sagert.

Nettetal, den 14.12.2011

NetteBetrieb der Stadt Nettetal

gez. Susanne Fritzsche
Erste Betriebsleiterin

gez. Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 18

Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Die geänderte Bilanz des NetteBetriebs der Stadt Nettetal um 31.12.2008 sowie der Jahresabschluss 2009 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal wurde vom Rat der Stadt Nettetal am 24. November 2011 festgestellt.

Die geänderte Bilanz zum 31.12.2008 sowie der Jahresabschluss 2009 des NetteBetriebs werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss 2009 liegt gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme kann im NetteBetrieb, Rathaus Lobberich, Zimmer 209, montags – donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr erfolgen.

Die abschließenden Vermerke der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zur Änderung des Jahresabschlusses 2008 sowie zum Jahresabschluss 2009 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal werden hiermit gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekanntgemacht.

Nettetal, den 14.12.2011

NetteBetrieb der Stadt Nettetal

gez. Susanne Fritzsche
Erste Betriebsleiterin

gez. Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des NetteBetriebes. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 11.07.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des NetteBetrieb, Nettetal, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden lan-

desrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

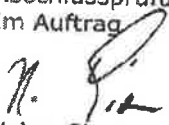
Diese Bestätigung erteilen wir auf Grund unserer pflichtgemäßen, am 31.08.2009 abgeschlossenen Prüfung und unserer Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderungen des Jahresabschluss hinsichtlich der von der Stadt Nettetal korrigierten Kapitalrücklage und der Forderungen gegen die Stadt Nettetal bezog. Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt."

Die GPA NRW hat den Nachtragsprüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 19.07.2010

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag


Helga Glesen



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes NetteBetrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.08.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des NetteBetrieb, Nettetal, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

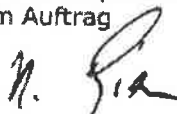
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.12.2011

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag


Helga Giesen



Bekanntmachung des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2011 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinnes wie folgt beschlossen:

„Der Rat stellt den von der Betriebsleitung mit einer Bilanzsumme von 36.971.669,11 Euro und einem Jahresgewinn in Höhe von 300.423,41 Euro aufgestellten Jahresabschluss 2010 und den Lagebericht für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst fest“

„Der Jahresüberschuss des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst aus dem Wirtschaftsjahr 2010 in Höhe von 300.423,41 Euro wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den folgenden abschließenden Vermerk erteilt

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst.

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp - treuhandpartner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.06.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnis und Finanzrechnung, Bilanz sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung

vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

thp - treuhandpartner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt.

Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 25.11.2011

GPA NRW

Abschlussprüfung - Beratung - Revision

Im Auftrag

gez.

Helga Giesen

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 1, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Tönisvorst, den 06.12.2011

gez.
Waßen
kaufm. Betriebsleiterin
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 20/S. 105

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 23

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585) - in der zurzeit geltenden Fassung -;

hier: Antrag der Fa. CEMEX Kies & Splitt GmbH, Düsseldorf, auf Erweiterung eines bestehenden Gewässers - Osterweiterung - (Gemarkung Vorst Flur 6, diverse Flurstücke)

Einladung zum Erörterungstermin

Zur mündlichen Erörterung der zum o.a. Planfeststellungsverfahren rechtzeitig erhobenen privaten Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird ein Erörterungstermin anberaumt auf

**Donnerstag, den 26.01.2012 ab 9.00 Uhr
Lambersart-Zimmer im Forum Viersen,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen.**

Zu diesem Termin sind auch diejenigen eingeladen, die sich durch das geplante Vorhaben betroffen fühlen. Die Teilnahme an dem Termin, der vom Landrat des Kreises Viersen als Anhörungsbehörde durchgeführt wird, ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens oder der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Tönisvorst, den 15.12.2011

Der Bürgermeister
gez. Goßen
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 20/S. 106

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 24

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Nicht zu ermittelnde Grabberechtigte ungepflegter Gräber

Gemäß § 22 Abs. 9 und 10 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 17.12.2010 wird hiermit auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege folgender Grabanlagen hingewiesen.

Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, werden die Grabanlagen abgeräumt und eingeebnet sowie Grabmale und sonstige Anlagen beseitigt. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt Tönisvorst besteht nicht.

Städtischer Friedhof Tönisvorst – St. Tönis

Feld	Reihe	Nr.	Name der Grabstätte
29	E	72	Heitzer
17	3	40	Kley
18	2	24	Pötsch
32	11	193	Sobisch
32	13	227	Hofer

Städtischer Friedhof Vorst

Feld	Reihe	Nr.	Name der Grabstätte
2	L	50 - 53	Jöcken
8	1	13	Ringens
8	2	18	Hendelkens

Tönisvorst, den 16.12.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrage:
gez. Dicker
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 1/S. 107

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 25

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-32 „Westring/Vorster Straße“, Stadtteil St. Tönis; hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 14.12.2011 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-32 „Westring/Vorster Straße“, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-32 „Westring/Vorster Straße“, 3. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Änderung der überbaubaren Flächen, sowie die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten und Terrassenüberdachungen

Der Bebauungsplan Tö-32 „Westring/Vorster Straße“, 3. Änderung wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Tö-32 „Westring/Vorster Straße“, 3. Änderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 14.12.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-32 „Westring/Vorster Straße“, 3. Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 20.12.2011

gez. Goßen
Bürgermeister
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 1/S. 108

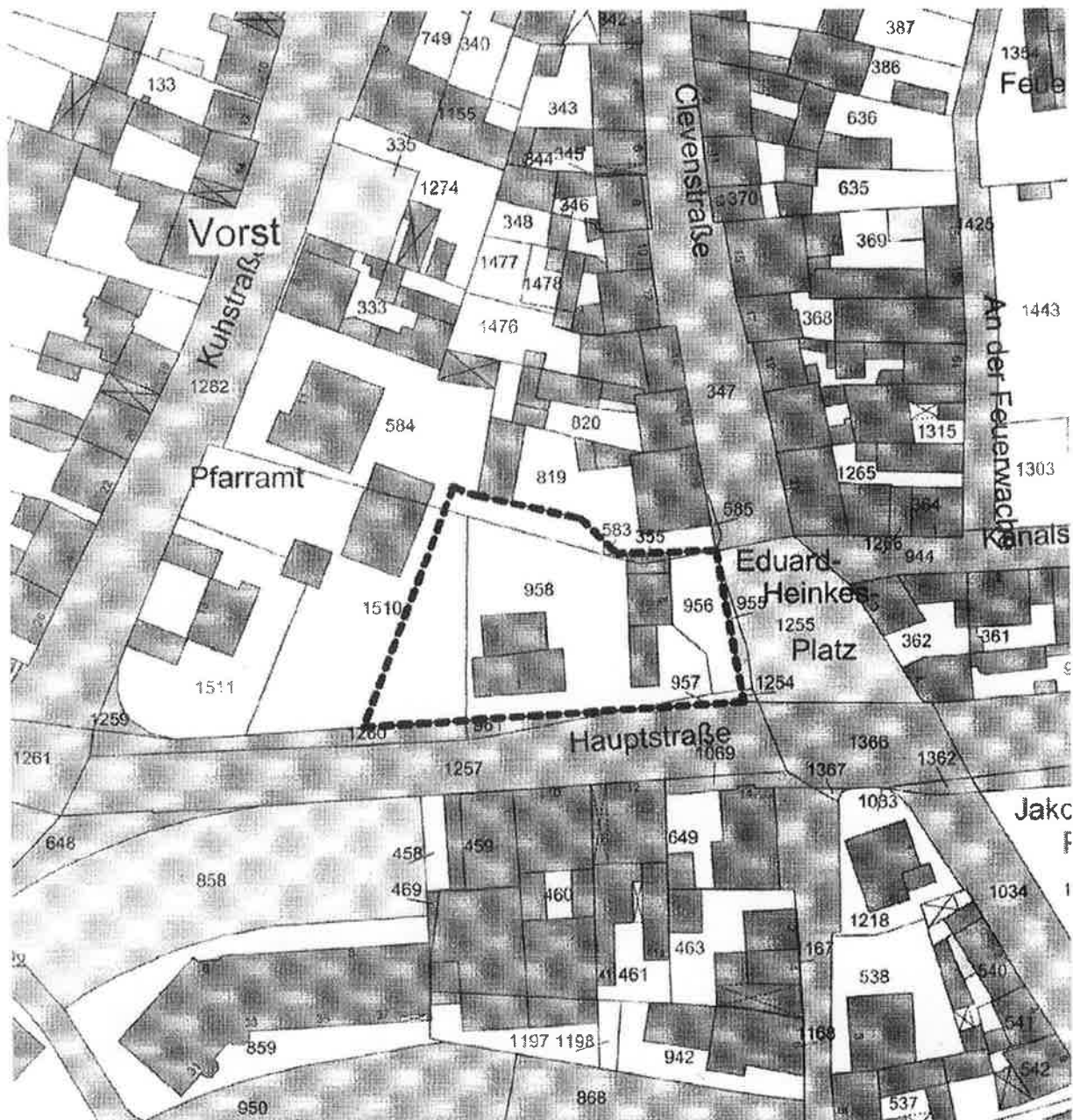
Abl. Krs. Vie. 2012, S. 25

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-44 „Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße“, Stadtteil Vorst; hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 14.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-44 „Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße“, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-44 „Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung eines Wohnhauses mit Seniorenwohnungen.

Der Bebauungsplan Vo-44 „Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße“ wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Vo-44 „Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße“ und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 14.12.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Vo-44 „Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße“, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 20.12.2011

gez. Goßen
Bürgermeister
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 1/S. 110

Abl. Krs. Vie, 2012, S. 27

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW S. 271) wird nachstehender Beschluss des Rates vom 14.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.
Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2009 wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2009

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	192.359.965,87 €	1. Eigenkapital	126.977.055,42 €
- Immaterielle Vermögensgegenstände	37.206,70 €	2. Sonderposten	43.738.550,46 €
- Sachanlagen	177.496.657,31 €	3. Rückstellungen	18.409.346,80 €
- Finanzanlagen	14.826.101,86 €	4. Verbindlichkeiten	3.487.499,45 €
2. Umlaufvermögen	3.061.298,58 €	5. Passive RAP	2.941.881,73 €
3. Aktive RAP	133.069,41 €		
Bilanzsumme	195.554.333,86 €	Bilanzsumme	195.554.333,86 €

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2009

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2009
+ Steuern und ähnliche Abgaben	26.415.774,14 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.842.645,92 €
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.506.972,88 €
+ Übrige Finanzerträge	5.605.432,23 €
= Ordentliche Erträge	46.370.825,17 €
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	13.509.636,06 €
- Übrige Aufwendungen	12.650.154,11 €
- Bilanzielle Abschreibungen	3.173.923,31 €
- Transferaufwendungen	19.068.675,86 €
= Ordentliche Aufwendungen	48.402.389,34 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 2.031.564,17 €
+ Finanzerträge	161.813,37 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	94.107,16 €
= Jahresergebnis	- 1.963.857,96 €

3. Finanzrechnung zum 31.12.2009

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2009
+ Steuern und ähnliche Abgaben	26.132.087,45 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.312.184,42 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.004.828,34 €
+ Übrige Finanzeinzahlungen	10.153.431,76 €
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.602.531,97 €
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	12.126.045,35 €
- Transferauszahlungen	19.222.337,90 €
- Übrige Auszahlungen	18.279.832,79 €
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.628.216,04 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 25.684,07 €
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.483.869,69 €
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.387.095,26 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	60.477,14 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.252.903,17 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 1.121.335,67 €

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - 1.963.857,96 € wird durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2009 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2009 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude St.Tönis, Hospitalstraße 15, Zimmer 101, öffentlich aus.

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW S. 271) wird nachstehender Beschluss des Rates vom 14.12.2011 öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2010 wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2010

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	191.601.296,98 €	1. Eigenkapital	121.481.445,51 €
- Immaterielle Vermögensgegenstände	50.753,73 €	2. Sonderposten	44.389.557,64 €
- Sachanlagen	176.735.359,54 €	3. Rückstellungen	17.997.926,25 €
- Finanzanlagen	14.815.183,71 €	4. Verbindlichkeiten	6.914.665,02 €
2. Umlaufvermögen	2.019.195,15 €	5. Passive RAP	2.994.510,28 €
3. Aktive RAP	157.612,57 €		
Bilanzsumme	193.778.104,70 €	Bilanzsumme	193.778.104,70 €

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2010

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2010
+ Steuern und ähnliche Abgaben	26.742.733,34 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.531.920,34 €
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.697.350,58 €
+ Übrige Finanzerträge	5.522.102,95 €
= Ordentliche Erträge	45.494.107,21 €
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	13.010.226,67 €
- Übrige Aufwendungen	13.630.488,99 €
- Bilanzielle Abschreibungen	3.231.083,56 €
- Transferaufwendungen	21.082.379,71 €
= Ordentliche Aufwendungen	50.954.178,93 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 5.460.071,72 €
+ Finanzerträge	49.690,23 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	85.228,42 €
= Jahresergebnis	- 5.495.609,91 €

3. Finanzrechnung zum 31.12.2010

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2010
+ Steuern und ähnliche Abgaben	26.918.864,22 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.706.997,28 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.041.185,97 €
+ Übrige Finanzeinzahlungen	6.729.147,18 €
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.396.194,65 €
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	12.419.204,96 €
- Transferauszahlungen	21.192.694,65 €
- Übrige Auszahlungen	16.161.233,30 €
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.773.132,91 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 4.376.938,26 €
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.531.942,60 €
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.015.261,38 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.159.124,95 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	381.029,20 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 1.082.161,29 €

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - 5.495.609,91 € wird durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 3.544.022,77 € sowie durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.951.587,14 ausgeglichen. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2010 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude St.Tönis, Hospitalstraße 15, Zimmer 101, öffentlich aus.

Tönisvorst, den 15.12.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

gez. Waßen
Kämmerin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 20/S. 113

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 31

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Entzug von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen.

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Die derzeitigen Anschriften der/s Nutzungsberechtigten sind nicht bekannt.

Nach § 15 Abs. 4 der Satzung betreffend die Ordnung auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen wurde durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch eine Tafel auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

Ein möglicher Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wurde nicht beantragt.

Die Nutzungsrechte an den unten aufgeführten Wahlgrabstätten sind somit erloschen. Die Verantwortlichen für diese Grabstätten werden gebeten, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Grabmal oder sonstige Baulichkeiten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist gehen nicht abgeräumte Grabaufbauten in das Eigentum der Stadt Viersen über.

Friedhof Löh

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
3	4/5	Wilhelm Giesen, Ringstr. 2-4, 41747 Viersen
17	640-643	Dr. H. Schmitter, Papendelle 6, 47051 Duisburg
19	93	Dechant Karl Jos. Schwelm, Mühlenwallstr. 73, 41179 Mönchengladbach
22	275	Agnes Schilken, Berliner Höhe 242, 41748 Viersen
24	590/591	Werner Fink, Anton-Kreitz-Str. 2, 41065 Mönchengladbach
24	602/603	Berta Schüpfer, Bahnhofstr. 26, 51503 Rösrath
25	398	Rudolf Hammanns, Hauptstr. 61, 41747 Viersen
26	80	Margarete Fenderl, Düppelstr. 15, 41748 Viersen
27	84/85	Emilie Katharina Penders, Pastor-Lambertz-Str. 10, 41747 Viersen
27	113/114	Manfred Jahnes, Inrather Str. 181, 47803 Krefeld
29	922-924	Herbert Neukirchen, Eichenstr. 101, 41747 Viersen
30	74	Hanny Bieker, Remigiusplatz, 41747 Viersen
40	11/12	Anton Merzbach, Am Feldrain 64, 52428 Jülich-Broich
40	79	Dr. Hannelore Würz, Oberländer Ufer 180, 50968 Köln
47	129	Maria Vossels, Rahserstr. 44, 41747 Viersen
57	9-11	Herbert Bröcker, Frönsberger Str. 71, 58675 Hemer
62	528/529	Hedwig Düx, Regentenstr. 8, 41748 Viersen
67	5	Leopold Schmidt, Bernburger Str. 7, 06388 Gröbzig
67	21	Hedwig Otto, Kleiststr. 10, 45964 Gladbeck
67	85/86	Margarete Giesen, Am Dorfweiher 4, 41366 Schwalmtal
67	102	Heinz-Jürgen Buscher, Bieth 22a, 41334 Nettetal

Friedhof Bockert

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
I	202/203	Sofia Schroeren, Konrad-Adenauer-Ring 41, 41747 Viersen

Friedhof Dülken

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
8	310/311	Peter Vootz, Cäcilienstr. 5, 41751 Viersen
9	416/417	Hans-Josef Hennekes, Sechs Linden 7, 41366 Schwalmtal
15	412	Gertrud Tichelkamp, Idastr. 38, 47809 Krefeld
16	369-373	Jakob Bongartz, Werner-Jäger-Str. 28, 41334 Nettetal
21	27/28	Horst Jütte, Hospitalstr. 11, 41751 Viersen
21	53/54	Elisabeth Rothe, Färberstr. 90, 41334 Nettetal
21	68/69	Heribert Rosenstein, Florastr. 8, 41334 Nettetal

21	406/409	Irmgard Wolters, Rheindahlener Str. 38, 41751 Viersen
28	148/149	Herbert Verstraten, Eupener Str. 28, 41751 Viersen
29	84	Willi Appeiler, Kampweg 7, 41751 Viersen
31	175-177	Karl Janssens, Quirinusstr. 28, 47624 Kevelaer
31	202/203	Ernst Brackelmanns, Bodelschwinghstr. 40, 41751 Viersen
31	206/207	Heinz Weyers, Lüttelbrachter Str. 46, 41379 Brüggen

Friedhof Süchteln

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
All	47	Marlies Mork, Xantener Str. 4, 52428 Jülich
B IIa	5/6	Anna Meyendriesch, Anne-Frank-Str. 27, 41749 Viersen
31	18/19	Gerd Schrörs, Rahserfeld 3-4, 41748 Viersen
36	75/76	Katharina Feldges, Schloßstr. 35, 41334 Nettetal

Friedhof Boisheim

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
V	78	Georg Max, An St. Peter 14, 41751 Viersen
V	99/100	Hartmut Krimphove, Raiffeisenstr. 2, 41751 Viersen

Viersen, den 05.01.2012

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 33

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 83-2 „Willy-Brandt-Ring/Freiheitsstraße“ in Viersen

- Neubekanntmachung des Satzungsbeschlusses und rückwirkende Inkraftsetzung -

In der Ratssitzung am 19.07.2011 ist folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Rat der Stadt Viersen beschließt den Bebauungsplan Nr. 83-2 „Willy-Brandt-Ring/Freiheitsstraße“ in Viersen als Satzung.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen im nördlichen Bereich der Viersener Innenstadt und wird begrenzt durch die Freiheitsstraße im Norden, die Flurstücke Nr. 102, 95, 52 der Flur 152 im Osten, das Flurstück 738, Flur 90 im Süden sowie den Willy-Brandt-Ring im Westen.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 BauO NRW (örtliche Bauvorschriften) sind Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung gem. §2a BauGB. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgestellt. Gemäß §13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ist keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Von einer zusammenfassenden Erklärung nach §10 Abs.4 BauGB kann gem. §13(a) Abs.2 Nr. 1 i.V.m. §13 Abs. 3 abgesehen werden.

Die Regelungen gemäß § 51a Landeswassergesetz (-LWG-) werden Bestandteil dieses Bebauungsplanentwurfes.

Mit Inkrafttreten des Rechtsplanes Nr. 83-2 treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 83-2 außer Kraft.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S.271) in Verbindung mit den §§ 2, 2a und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.

2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. S. 619) und § 86 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 272) und § 51a des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010 S. 185).“

Der vorstehende Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO und des BauGB erforderlichen Hinweise wurden im Amtsblatt Nr. 24 des Kreises Viersen vom 11.08.2011 öffentlich bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan Nr. 83-2 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach Inkrafttreten hat der Bebauungsplan mit Datum vom 02.01.2012 eine redaktionelle Ergänzung dahingehend erfahren, dass die Verwaltungsstelle benannt worden ist, bei welcher das in den Festsetzungen des Planes in Bezug genommene technische Regelwerk der DIN 4109 eingesehen werden kann.

Die redaktionelle Ergänzung lautet wie folgt:

„Die in nachstehender Tabelle 1 in Bezug genommene DIN 4109, Ausgabe November 1989

- Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise -

und das

Beiblatt 1 zur DIN 4109; Ausgabe November 1989 - Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren – einschließlich der Berichtigung 1 zur DIN 4109 (August 1992) und die Änderung A1 der DIN 4109 (Januar 2001) kann bei der Bauaufsicht der Stadt Viersen (FB 80/II), Bahnhofstraße 23-29 eingesehen werden.“

Der um den vorstehenden Text ergänzte Bebauungsplan mit der Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB vom 27.06.2011 wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung - Viersen, Bahnhofstr. 23-29, Rathaus bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags

vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr

montags bis donnerstags

nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

Über den Inhalt des Planes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) sowie der §§ 215 und 44 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird, bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 83-2 „Willy-Brandt-Ring/Freiheitsstraße“ in Viersen, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund

der GO und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der redaktionell ergänzte Bebauungsplan Nr. 83-2 „Willy-Brandt-Ring/Freiheitsstraße“ in Viersen gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht und in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 11.08.2011 in Kraft gesetzt.

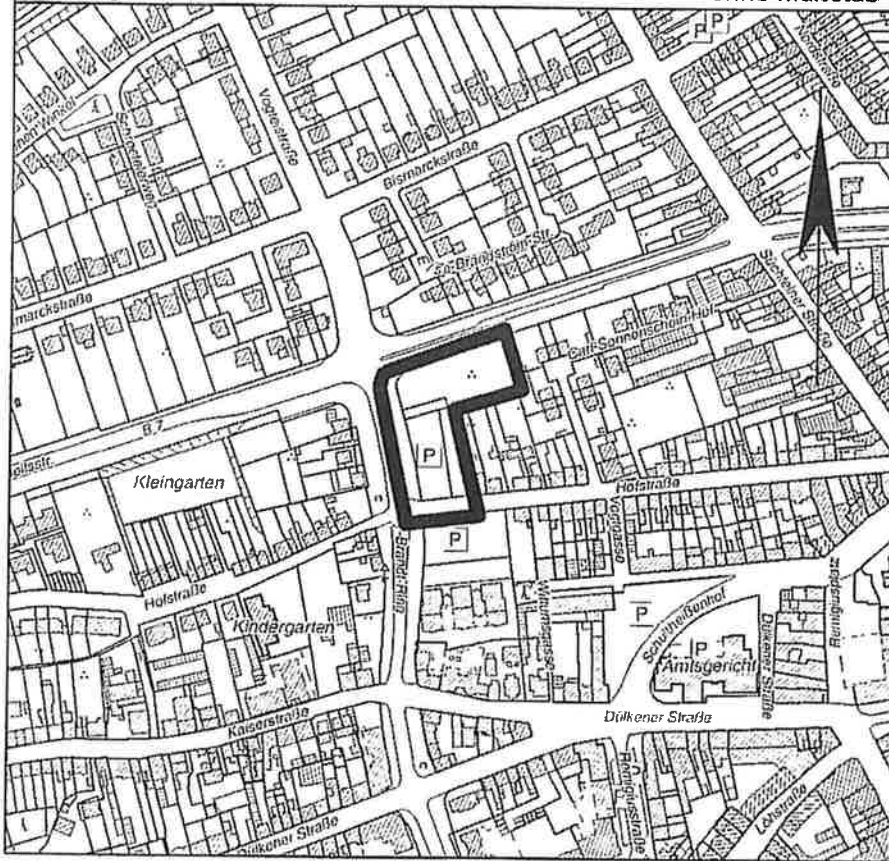
Viersen, den 02.01.2012

gez. Thönnessen
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 83-2
"Willy-Brandt-Ring / Freiheitsstraße"
in Viersen

Geltungsbereich

ohne Maßstab



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 35

Bekanntmachung der Stadt Willich

Der Beteiligungsbericht der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2010 gemäß § 117 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW Seite 271) wurde von der Stadt Willich, Geschäftsbereich Zentrale Finanzen erstellt. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet.

Der Beteiligungsbericht 2010 liegt in der Zeit vom

01.02.2012 bis einschließlich 29.02.2012

in Willich, Hauptstraße 6, Zimmer 101 im Vorwerk des Schlosses Neersen innerhalb der folgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und daneben
mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Willich, den 14.12.2011

Stadt Willich
Der Bürgermeister
I.V.
gez.
(Kerbusch)
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 37

Bekanntmachung der Stadt Willich

GLASFLASCHENVERBOT Tulpensonntagszug Anrath 2012

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) erlässt der Bürgermeister der Stadt Willich für Karnevalssonntag 2012 folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen

Das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen sind außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen, in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasflaschen durch Getränkelieteranten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für:

Karnevalssonntag, 19. Februar 2012 von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem wie folgt umgrenzten Bereich um die Kirche (beginnend im Uhrzeigersinn):

- Nördliche Begrenzung: Schottelstr. 7 zu Hausnummer 12
- Südöstliche Begrenzung: Neersener Str. 3 zu Hausnummer 4
- Südwestliche Begrenzung: Viersener Str. 2 zu Hausnummer 1 / Ecke Franz-van-Kempen-Straße
- Westliche Begrenzung: Kirchplatz / Ecke Jakob-Krebs-Straße
- Nordwestliche Begrenzung: Kirchplatz 2 (Passage)

Der räumliche Geltungsbereich ist der nachstehenden Karte zu entnehmen.
Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt als mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Zwangsmittel

In den unter 3. begrenzenden Bereichen werden Kontrollposten mit Glasverbotshinweisschildern installiert.

Für das Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern wird ein Zwangsgeld in Höhe von *35,00 EUR je Glasbehältnis, von bis zu 1 Liter ein Zwangsgeld in Höhe von *60,00 EUR je Glasbehältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern weitere *30,00 EUR Zwangsgeld vor Ort angedroht und festgesetzt.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus dem Verbotsbereich entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form von Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 9, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann entsprechend den Vorschriften des § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602) ab dem 16.01.2012, montags bis freitags in den Diensträumen des Geschäftsbereichs Einwohner und Ordnung, Albert-Oetker-Str. 98 - 102, EG, Zimmer 7, von jedermann eingesehen werden.



Willich, 28.12.2011

gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 38

Geschäfts-Nr.:

NE-1513-193

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Krefeld

Bekanntmachung

Die Stadt Willich hat am 12.09.2011 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Neersen liegenden Grundstücke

a) **Neersen Flur 13 Flurstück 105**
Landwirtschaftsfläche, Waldfläche
Ipscherot 290 qm und

b) **Neersen Flur 13 Flurstück 91**
Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche
Hauptstr. 157 275 qm

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Krefeld, Preußenring 49, 47798 Krefeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Krefeld, 27.12.2011
Amtsgericht

Hildebrandt
RechtspflegerIn

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hinsbeck

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck für das Jagdjahr vom 01.04.2012 bis 31.03.2013.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck für das Jagdjahr vom 01.04.2012 bis 31.03.2013 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 13.02.2012 bis einschließlich 24.02.2012 in der Volksbank Nettetal, Geschäftsstelle Hinsbeck, Markt 9, während der Geschäftsstunden öffentlich aus.

(Geschäftsstunden montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie montags bis mittwochs und freitags von 14.00 bis 16.30 Uhr und außerdem donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr)

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Kassenvorstand Heinz Meiners, Nettetal-Hinsbeck, Marienstraße 7 Tel. 02153/ 13573 zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am 18.03.2012 stattfindet.

Nettetal, den 02. Januar 2012

Der Jagdvorstand
gez. Peter Beyen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 41

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hinsbeck

Einladung

zu einer öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck werden hiermit alle Eigentümer von jagdbaren Grundstücken, die dem vorgenannten Jagdbezirk angehören, für Sonntag, den 18.03.2012, 11.00 Uhr, in das Hotel Josten, Wankumer Str. 3, Nettetal-Hinsbeck, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 13.03.2011
2. Rechnungslegung über das Jagdjahr 2010/2011
3. Bericht über die Rechnungsprüfung
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenvorstandes
5. Haushaltssatzung für das Jagdjahr vom 01.04.2012 bis 31.03.2013
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern
7. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Nettetal, den 02. Januar 2012

Der Jagdvorstand
gez. Peter Beyen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 41

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen-St. Hubert für das Geschäftsjahr 2012/2013 (01.04.2012 bis 31.03.2013)

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert für das Geschäftsjahr 2011/2012 wird aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) ab dem **12. Januar 2012** zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119, verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert Einwendungen erhoben werden. Diese können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich zur Niederschrift beim Schriftführer im Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119, erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung. Der Termin zu dieser Versammlung wird gesondert bekannt gemacht.

Kempen, den 27.12.2011

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 42

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3 102 285 958

wurde beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 30.12.2011
Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 42

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
